

Zürich, 17. August 2011

## **Sustainable Performance Group AG fixiert die Ausschüttungsverhältnisse im Rahmen der Nennwertreduktion von CHF 32**

- **Vollzug des Beschlusses der Generalversammlung vom 6. Juni 2011**
- **Ausschüttung an die Aktionäre ist für den 26. August 2011 vorgesehen**

Die Generalversammlung der Sustainable Performance Group AG ("**SPG**") vom 6. Juni 2011 hatte u.a. beschlossen, das ordentliche Aktienkapital von bisher CHF 41'664'000 um CHF 21'504'000 auf neu CHF 20'160'000 herabzusetzen.

Der Nennwert der Inhaberaktien wird von CHF 62 auf CHF 30 reduziert. Diese Nennwertreduktion im Betrag von CHF 32 pro Aktie erfolgt durch Ausschüttung von Reserven aus Kapitaleinlagen in Form von SICAV-Aktien (société d'investissement à capital variable, SICAV) des Globalance Sokrates Fund an die Aktionäre. Die Ausschüttungsverhältnisse pro Inhaberaktie mit Valor 650 216 bzw. mit Valor 13 148 261 (2. Valor, nicht handelbar) wurden auf der Basis des NAV der Anteilklasse B bzw. I des Globalance Sokrates Fund vom 17. August 2011 festgesetzt, welche CHF 92.20 (Anteilklasse B) bzw. CHF 92.22 (Anteilklasse I) betragen.

**Pro 1 bestehende SPG-Aktie mit Valor 650 216 werden 0.347 Fondsanteile der Anteilklasse B, bzw. mit Valor 13 148 261 (2. Valor, nicht handelbar) 0.346 Fondsanteile der Anteilklasse I des Globalance Sokrates Fund ausgeschüttet.**

Die SPG-Aktien werden ab 23. August 2011 an der SIX Swiss Exchange 'ex' gehandelt, d.h. ab diesem Datum besteht kein Anspruch mehr auf die Ausschüttung.

Für die Aktionäre besteht kein Handlungsbedarf. Die Einbuchung der Fondsanteile ins jeweilige Depot der Investoren wird per 26. August 2011 automatisch über das Bankensystem vorgenommen.

---

### **Für weitere Auskünfte:**

Daniel Muntwyler  
Investor Relations  
Sustainable Performance Group AG  
Josefstrasse 218  
CH-8005 Zürich  
Telefon: +41 44 687 22 66  
E-Mail: [info@zukunftsbaktie.ch](mailto:info@zukunftsbaktie.ch)

---

Wichtiger rechtlicher Hinweis: Diese Medienmitteilung stellt weder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren, noch einen Prospekt oder ähnliches Dokument im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Kotierung von Wertpapieren im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und der Kotierungsvorschriften der SIX Swiss Exchange dar. Ferner dürfen diese Medienmitteilung sowie die darin enthaltenen Informationen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika (U.S.A.) gebracht oder übertragen werden oder an US-amerikanische Personen (einschliesslich juristischer Personen) sowie an Medien mit einer allgemeinen Verbreitung in den U.S.A. verteilt oder übertragen werden. Jede Verletzung dieser Beschränkungen kann einen Verstoß gegen US-amerikanische wertpapierrechtliche Vorschriften begründen. Ferner hat jede aktive Verteilung dieser Medienmitteilung sowie der darin enthaltenen Informationen ausserhalb der Schweiz im Einklang mit dem entsprechenden nationalen Recht zu erfolgen.